

**Jahresbericht 2025 der Bogdol Unternehmensgruppe**

**nach dem**

**„Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung  
von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“  
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)**

---

## 1. Vorwort

---

Das Ziel des LkSG ist es, Verbesserungen beim Schutz der Menschenrechte und beim Umweltschutz in der globalen Wirtschaft zu erzielen. In Deutschland ansässige Unternehmen sind verpflichtet, ihre eigene Geschäftstätigkeit diesbezüglich zu kontrollieren sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Lieferanten entlang der Lieferkette auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zu überprüfen.

Sollten sich die Geschäftsaktivitäten der verpflichteten Unternehmen und deren Lieferanten ggf. nachteilig auf Menschenrechte und Umweltstandards auswirken, sind angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe bei Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards zu ergreifen.

Im LkSG sind folgende zu beachtende menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken festgelegt:

§2 (2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund **tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** einen Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Kinderarbeit lt. §2 (2) 1.-2. LkSG
- Zwangsarbeit lt. §2 (2) 3. LkSG
- Sklavenähnliche Arbeit lt. §2 (2) 4. LkSG
- Nichteinhaltung von Arbeitsgesetzen und Arbeitsschutz lt. §2 (2) 5. LkSG
- Missachtung der Versammlungsfreiheit bzw. Mitgliedschaft in Gewerkschaften lt. §2 (2) 6. LkSG
- Ungleichbehandlung und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Alter, Gesundheit oder religiöser Überzeugung lt. §2 (2) 7. LkSG
- Vorenhaltung des Lohns lt. §2 (2) 8. LkSG
- Verletzung von Umweltauflagen lt. §2 (2) 9. LkSG
- Widerrechtliche Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern lt. §2 (2) 10. LkSG
- Widerrechtlicher Einsatz von Sicherheitskräften lt. §2 (2) 11. LkSG

§2 (3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund **tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** einen Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verarbeitung und Verwendung von Quecksilber und anderen relevanten, für Menschen und Umwelt gefährlichen, Chemikalien lt. §2 (3) 1.-4. LkSG
- Nicht umweltgerechter Umgang mit Abfällen und Bewegung von gefährlichen Abfällen lt. §2 (3) 5-8. LkSG

Es ist von den verpflichteten Unternehmen regelmäßig, mindestens einmal jährlich und spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende, über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, die durchgeführten Risikoanalysen und ggf. die notwendigen Aktivitäten zur Verbesserung, Korrektur oder Unterbindung von ggf. unangemessenen Praktiken zu berichten. Der Bericht für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt gegenüber der BAFA und ist zudem für sieben Jahre im Internet auf der Homepage des Unternehmens öffentlich zugänglich zu halten.

---

## 2. Die Bogdol Unternehmensgruppe (BUG)

---

Die Bogdol Unternehmensgruppe (BUG) hat ihren Sitz in Hamburg, Poppenbütteler Bogen 4, 22399 Hamburg. Die übergeordnete verwaltende Gesellschaft (Holding) der BUG ist die Bogdol Verwaltungs- und Immobilien GmbH (BVI). Größte Einzelgesellschaft ist die Bogdol Gebäudemanagement GmbH (BGM) mit mehr als 2.500 Mitarbeitern. Die BVI und alle weiteren Einzelgesellschaften der BUG haben jeweils weniger als 200 Mitarbeiter.

Die **Geschäftstätigkeit und das Dienstleistungsangebot** der BGM ist wie folgt gekennzeichnet:

- Die Geschäftstätigkeit erfolgt ausschließlich regional in Nord- und Nordostdeutschland.
- Das Dienstleistungsangebot der BGM umfasst die Gebäudereinigung, speziell die Unterhaltsreinigung, die Glas- und Fassadenreinigung, die Bau- und Sonderreinigung, die Reinigung im Sozial- und Gesundheitswesen, die Beseitigung von Schadstoffen (Schimmel, KMF, PAK, Asbest, Wasserschäden) sowie allgemeine Gebäudedienste.
- Das Dienstleistungsangebot ist sehr personalintensiv,- in der BGM arbeiten Menschen aus über 50 Nationen zusammen und Integration wird in der BGM seit 50 Jahren erfolgreich gelebt.
- Die BGM hat keine ausländischen Geschäfts- und Lieferantenbeziehungen,- die Beschaffung notwendiger Arbeitsmittel und -materialien erfolgt bei in Deutschland ansässigen Lieferanten, Händlern und Produzenten. Die Materialeinsatzquote liegt bei unter 10% des Auftragswertes.
- Bei deutschlandweit über 20.000 Branchenunternehmen in der Gebäudereinigung hat die BGM mit einem Branchenumsatzanteil von kleiner 1% und einem Branchenmitarbeiteranteil von kleiner 1% keine Marktdominanz.
- Es gibt keine den Wettbewerb einschränkenden Praktiken, Aufträge werden in der Regel über Ausschreibungsverfahren vergeben.

---

## 3. Risikomanagement

---

Die BUG hat ein angemessenes, der Branche entsprechendes, Risikomanagement eingerichtet, um die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten zu sichern. Das Risikomanagement umfasst folgende Elemente:

- Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten lt. §4 (3) LkSG
  - Eine Menschenrechtsbeauftragte (MRB) ist ernannt
  - Relevante Prozessabläufe sind integriert und werden durch die Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) überprüft
  - MRB und QMB berichten einmal jährlich an die Geschäftsführung im Rahmen des Managementreviews
  - MRB und QMB berichten bei Bedarf und konkretem Anlass sofort an die Geschäftsführung
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen lt. §5 LkSG
  - Die Risikobetrachtung der Lieferanten erfolgt jährlich zusammen mit der Lieferantenbewertung nach QM DIN 9001

- Eine Risikomatrix zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken ist erstellt. Die Risikomatrix wird jährlich neu im Rahmen des Managementreviews bewertet.
- Abgabe einer Grundsatzklärung durch die Geschäftsführung §6 (2) LkSG
  - Sie ist öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh)
  - Sie ist intern bekannt gemacht durch Schulung und Auslage
- Ergreifen von ggf. erforderlichen Abhilfemaßnahmen §7 (1)-(3) LkSG
  - Diese werden initiiert durch MRB und QMB
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens §8 LkSG
  - Diese ist öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh)
- Dokumentation und Berichterstattung § 10 LkSG
  - Diese erfolgt über das jährliche Managementreview

Das bestehende Risikomanagement basiert dabei auf dem Prinzip der Angemessenheit. Die Sorgfaltspflichten werden in angemessener Weise mit dem Ziel beachtet, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken erkannt, ihnen vorgebeugt und sie minimiert werden.

---

## 4. Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeit

---

### Ausgangssituation

Die BGM unterliegt mit ihrer eigenen, ausschließlich in Deutschland durchgeführten, Geschäftstätigkeit der **deutschen Gesetzgebung** und der in Deutschland **geltenden Regelwerke**, u.a.:

- **Grundgesetz (GG):** regelt im Speziellen die Menschenrechte
- **Arbeitsgesetze:** regeln im Speziellen die Beschäftigungsverhältnisse durch das Allgemeine GleichbehandlungsG, ArbeitnehmerüberlassungsG, ArbeitnehmerentsendeG, ArbeitszeitG, BerufsbildungsG, BetriebsverfassungsG, Bundeselterngeld- und ElternezeitG, BundesurlaubsG, EntgeltfortzahlungsG, EntgelttransparenzG, KündigungsschutzG, MindestlohnG, MutterschutzG, NachweisG, TarifvertragsG, Teilzeit- und BefristungsG und weitere.
- **Arbeitssicherheitsgesetz:** regelt im Speziellen die Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- **Technischen Regelwerke:** regelt im Speziellen den Umgang mit Gefahrstoffe (TRGS)
- **Lohn- und Tarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks:** regelt im Speziellen allgemeinverbindlich die tarifliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen

Die vollständige Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelwerke durch die BGM wird regelmäßig kontrolliert und überprüft z.B. durch die Außenprüfungen der Sozialversicherungsträger, den Zoll, das Amt für Arbeitsschutz, verschiedene Aufsichtsbehörden, die Berufsgenossenschaft, die unabhängige Prüf- und Beratungsstelle des Gebäudereinigerhandwerks der Stadt Hamburg.

Des Weiteren ist die BGM wie folgt **zertifiziert bzw. auditiert** nach:

- DIN 9001 Qualitätsmanagementsystem
- DIN 14001 Umweltmanagement
- DIN 16247 Energiemanagement

- AMS BG Bau: Systematischer und wirksamer Arbeitsschutz nach AMS Bau in Umsetzung der NLF / ILO-OSH 2001,- die BGM hat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ecovadis Nachhaltigkeitsrating

Die Umsetzung der Normen wird laufend durch die interne Qualitäts- und Umweltmanagementbeauftragte sowie jährlich durch externe Audits der entsprechenden Zertifizierungsstellen überprüft.

Zudem gibt es in der BGM folgende **Gremien und Meldemöglichkeiten**:

- Betriebsrat (öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh)) mit
  - Vertrauensperson
  - Suchtberatung
  - Mentoring und Alphabetisierung
  - Mutterschutzvertretung
  - Schwerbehindertenvertretung
  - Jugendausbildungsvertretung
  - Inklusionsbeauftragte
  - Gleichstellungsbeauftragte gemäß AGG
  - Menschenrechtsbeauftragte
- Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz (öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh))
- Meldestelle zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen (öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh))

Im Rahmen des jährlichen Managementreviews der Geschäftsführung der BUG berichten die Beauftragten unter Einhaltung des Datenschutzes zu den eingegangenen Meldungen, Fällen und getroffenen Maßnahmen.

## Risikoanalyse

Für die BUG und die BGM wird einmal jährlich zu Jahresbeginn eine Risikoanalyse durchgeführt. Sollten unterjährig nennenswerte Änderungen in der Geschäftstätigkeit auftreten, erfolgt zu dem entsprechenden Zeitpunkt eine zusätzliche anlassbezogene Prüfung.

Für das **Geschäftsjahr 2024** hat es keine Veränderungen bei der in Abschnitt 2. genannten Geschäftstätigkeit und beim Dienstleistungsangebot gegeben.

Das Risiko, dass Menschenrechte im Sinne des LkSG §2 (2) und der Umweltschutz im Sinne des LkSG §2 (3) aufgrund **tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** verletzt werden, ist für die ausschließlich in Deutschland erfolgende eigene Geschäftstätigkeit der BGM aufgrund der Einhaltung der oben genannten Gesetze und Regelwerke sowie der folgenden **Risikomatrix** zusammenfassend als sehr gering einzuschätzen.

Im Verhaltenskodex sowie in der Grundsatzerkundung (beides öffentlich zugänglich über die Homepage [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh)) verpflichtet sich die BUG zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Ein Beschwerdeverfahren ist unter [www.bogdol.gmbh](http://www.bogdol.gmbh) beschrieben und dort kann ebenfalls eine Meldung an die BUG abgegeben werden.

Risikomatrix Kriterium lt. LkSG	Bestehender Prozess	Verfahren zur Feststellung einer Verletzung	Risiko-Wahrscheinlichkeit % (tatsächliche Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit)	Gewichtung / Priorisierung	Maßnahmen zur Abwendung	Wirksamkeit der Maßnahmen
Kinderarbeit §2 (2) 1.-2.	Formulargebundener Einstellungsprozess	4-Augen-Prinzip	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Zwangsarbeit §2 (2) 3.	Formulargebundener Einstellungsprozess	4-Augen-Prinzip	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Sklavenähnliche Arbeit §2 (2) 4.	Formulargebundener Einstellungsprozess	4-Augen-Prinzip	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Nichteinhaltung von Arbeitsgesetzen und Arbeitsschutz §2 (2) 5.	Regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen, Auditierung nach AMS Bau NLF / ILO-OSH 2001 durch FASi, Unterweisungen	Gefährdungsbeurteilungen, Auditierung nach AMS Bau NLF / ILO-OSH 2001	< 2% ggf. Einzelfälle bei falscher individueller Arbeitsausführung, kein systematisches Risiko	gering	Anpassung Arbeitsbedingungen lt. Gefährdungsbeurteilung, Schulung Mitarbeiter	Wirksamkeit ist gegeben
Missachtung der Versammlungsfreiheit bzw. Mitgliedschaft in Gewerkschaften §2 (2) 6.	Freie Wahl Betriebsrat	Regelmäßige Betriebsratssitzungen	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Ungleichbehandlung und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Alter, Gesundheit oder religiöser Überzeugung §2 (2) 7.	Meldeprozess über Betriebsrat, Vertrauensperson, Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte	Meldeprozess über Betriebsrat, Vertrauensperson, Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte	< 2% ggf. Einzelfälle im situativen Umgang miteinander, kein systematisches Risiko	gering	Klärung mit Beteiligten, Korrektur der Ist-Situation, Schulung, disziplinarische Maßnahme ggü. Auslöser	Wirksamkeit ist gegeben
Vorenthaltung des Lohns §2 (2) 8.	Tarifvertrag, Zeiterfassungs- und Abrechnungsprozess	Tarifvertrag, Zeiterfassungs- und Abrechnungssystem, Prüfung durch PBSt	< 2% ggf. menschlicher Fehler bei Abrechnung, kein systematisches Risiko	gering	Korrektur der Abrechnung, Schulung Mitarbeiter	Wirksamkeit ist gegeben
Verletzung von Umweltauflagen §2 (2) 9.	Schulung u. Unterweisung zu Produkten / Verfahren, Verwendung von Produkten mit EU-Ökolabel	Auditierung nach 14001 Umweltmanagement	< 2% ggf. Einzelfälle bei falscher individueller Arbeitsausführung, kein systematisches Risiko	gering	Schulung u. Unterweisung zu Produkten / Verfahren	Wirksamkeit ist gegeben
Widerrechtliche Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern §2 (2) 10.	nicht relevant	nicht relevant	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Widerrechtlicher Einsatz von Sicherheitskräften §2 (2) 11.	nicht relevant	nicht relevant	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Verarbeitung und Verwendung von Quecksilber und anderen relevanten, für Menschen und Umwelt gefährlichen, Chemikalien §2 (3) 1.-4.	nicht relevant	nicht relevant	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt
Nicht umweltgerechter Umgang mit Abfällen und Bewegung von gefährlichen Abfällen §2 (3) 5-8.	nicht relevant	nicht relevant	0%	nicht relevant	nicht notwendig	entfällt

## 5. Risikoanalyse bei Lieferanten

### Ausgangssituation

Die Lieferanten der BGM können wie folgt gegliedert werden:

Gruppen	Unmittelbare Lieferanten (Zulieferung ist für die Erbringung der Dienstleistung notwendig)	Mittelbare Lieferanten	Geschäftssitz Lieferanten / Herkunftsland	Produktart	Einflussmöglichkeit aufgrund Umsatzgröße
Lieferanten für Reinigungsmaschinen	Nein, Reinigungsleistung kann ggf. auch von Hand erfolgen	ja	Deutschland	in D zugelassene Standardprodukte	nein
Lieferanten für Reinigungsmittel und Materialien (z.B. Müllbeutel)	Ja, Reinigungsmittel und Materialien sind für die Durchführung erforderlich	nein	Deutschland	in D zugelassene Standardprodukte mit EU-Ökolabel	nein
Lieferanten für Arbeitsmittel (z.B. Reinigungswagen, Besen, Handschuhe)	Ja, Arbeitsmittel sind für die Durchführung erforderlich	nein	Deutschland	in D zugelassene Standardprodukte	nein
Dienstleister für Mopp-Wäsche	Nein, Mopp-Wäsche kann ggf. auch in Eigenregie erfolgen	ja	Deutschland	es gilt die deutsche (Arbeits-) Gesetzgebung	nein
Nachunternehmer	Nein, Auftrag kann ggf. auch in Eigenregie durchgeführt werden	ja	Deutschland	es gilt die deutsche (Arbeits-) Gesetzgebung	ja

### Risikoanalyse

Analog zur Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeit (Abschnitt 4.) wird eine jährliche Risikoanalyse für Risiken im Bereich der Lieferanten durchgeführt. Dabei werden zunächst die jeweiligen o.g. Gruppen dahingehend betrachtet, welche konkreten Risiken je Gruppe generell vorliegen könnten. Anschließend werden die einzelnen Lieferanten innerhalb der jeweiligen Gruppe betrachtet.

Die Bewertung und konkrete Risikobetrachtung der jeweiligen Lieferanten beruht auf:

- Verpflichtungserklärung zu Menschenrechten und Umweltschutz lt. LkSG
- Selbstauskunft zur gruppenspezifischen Risikomatrix
- Nachweis von ggf. vorhandenen Zertifizierungen (DIN, AMS BG BAU, ecovadis)
- Beschreibung des Risikomanagements und der Präventionsmaßnahmen lt. LkSG
- Nachweis von diesbezüglichen Schulungsmaßnahmen
- ggf. anlassbezogene eigene Kontrolle vor Ort

Für das **Geschäftsjahr 2025** hat die Risikoanalyse für die Lieferantengruppen und Lieferanten der BGM, dass Menschenrechte im Sinne des LkSG §2 (2) und der Umweltschutz im Sinne des LkSG §2 (3) aufgrund **tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** verletzt werden, keine relevanten Risiken oder Sorgfaltspflichtverletzungen aufgezeigt.

Zusammenfassend kann das Risiko, dass bei den Lieferanten der BGM Menschenrechte oder der Umweltschutz lt. LkSG verletzt werden, als gering eingeschätzt werden. Es liegen keine substantiierten Kenntnisse vor, dass Verletzungen der Sorgfaltspflicht entsprechend des LkSG vorliegen.

Dementsprechend werden keine Präventionsmaßnahmen oder abzuleitende Handlungen bei einem Lieferanten notwendig.

Im Rahmen der jährlichen Lieferantenbewertung nach DIN 9001 QM und der Bewertung nach LkSG müssen daher keine Veränderungen bei der Auswahl der Lieferanten für das Geschäftsjahr 2025 getroffen werden. Die Strategie der BUG ist es, nur zu denjenigen Lieferanten Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, die u.a. den zutreffenden Anforderungen des LkSG gerecht werden.

## Schematische Darstellung

